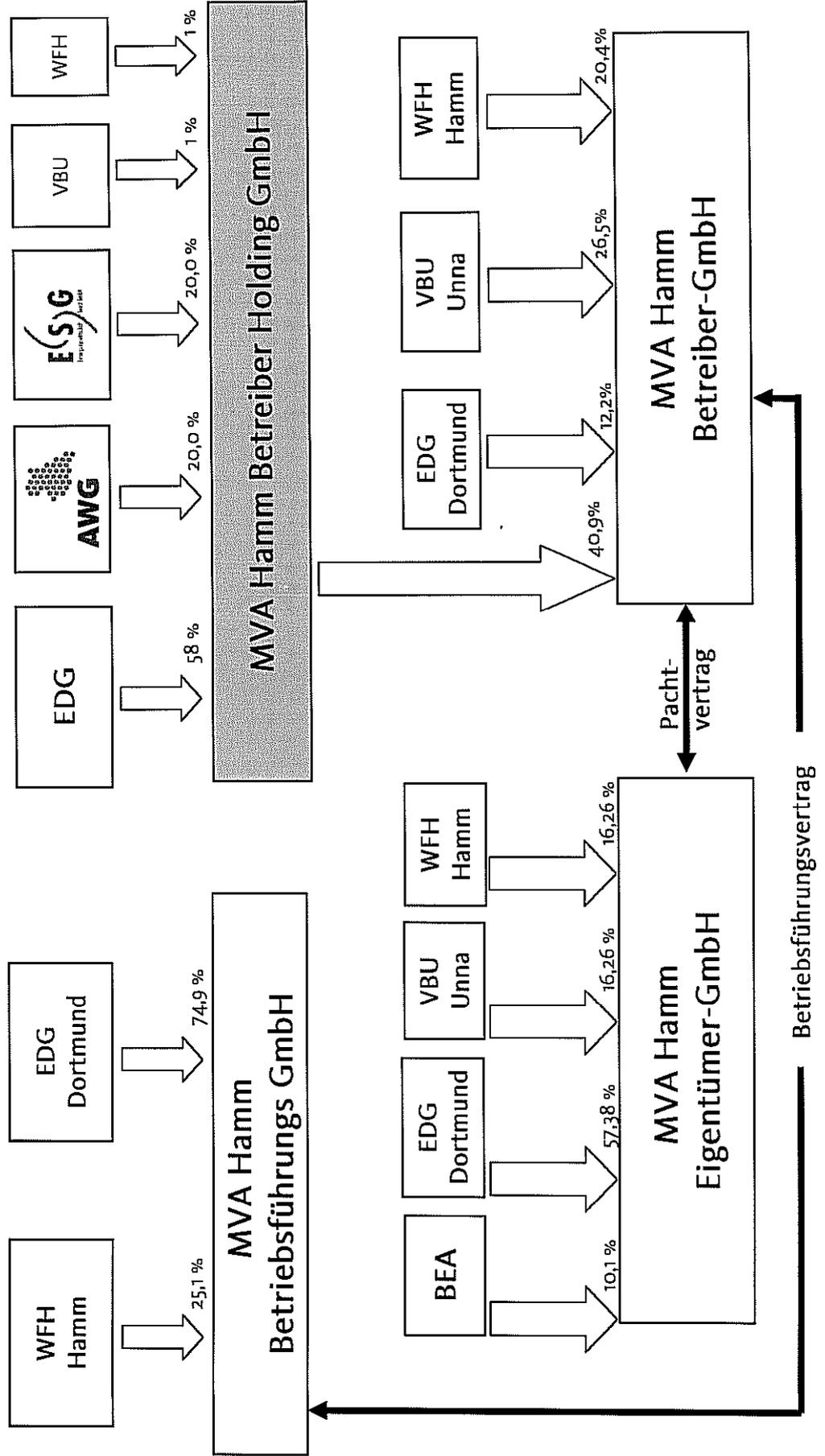




Beteiligungsübersicht MVA Hamm

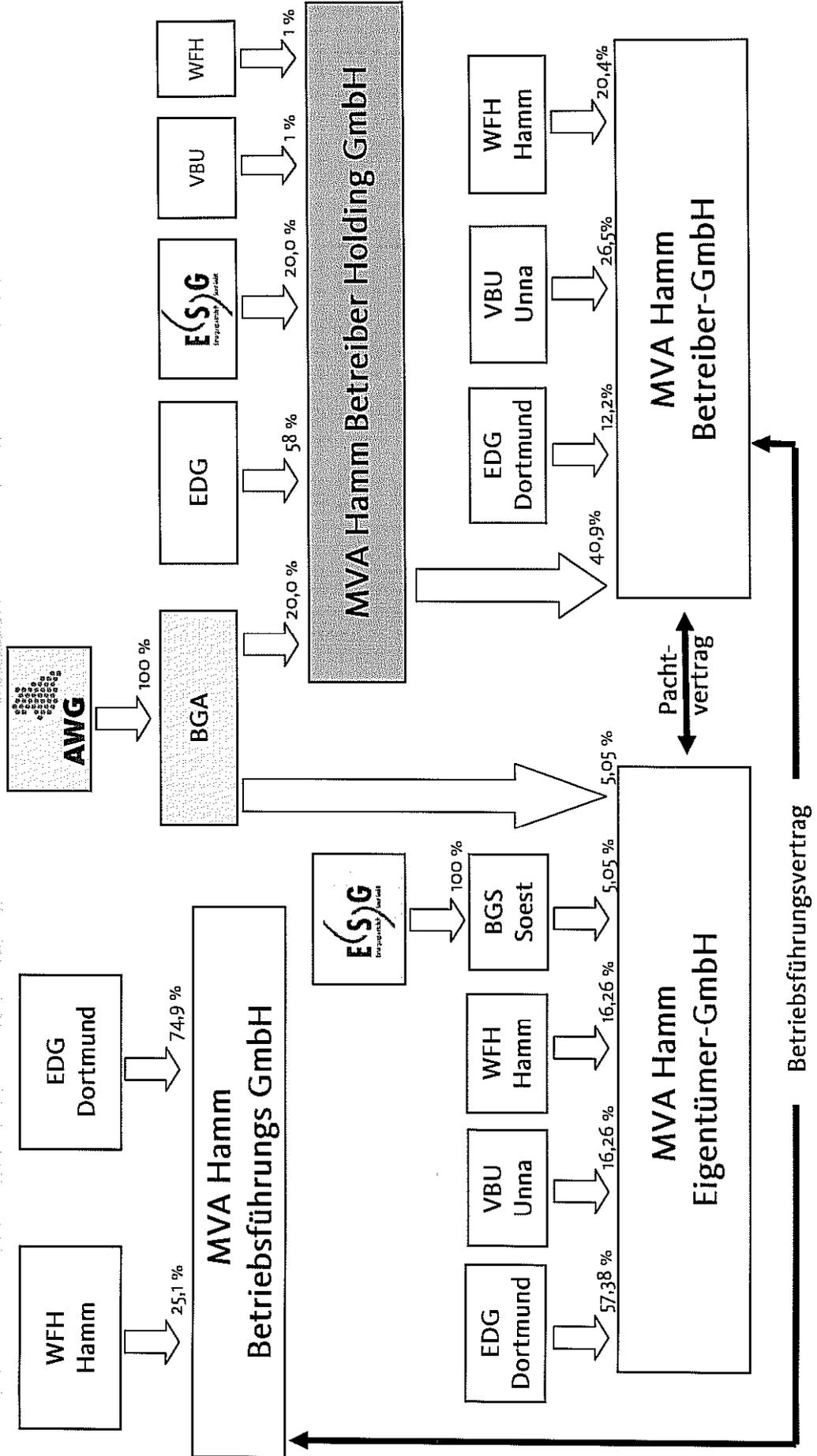


Betriebsführungsvertrag

Pachtvertrag



Beteiligungsübersicht MVA Hamm



Anlage 4 zur UR 96/2009 des Notars Wolf Lange

Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH

§ 1

Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA) mit dem Sitz in Ennigerloh.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von Beteiligungen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 130.000,-- (hundertdreißigtausend). Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 130.000,--.
- (2) Der Nennbetrag auf den Geschäftsanteil ist nicht in Geld, sondern dadurch zu erbringen, dass der Geschäftsanteil der BEA Beteiligungsgesellschaft der ESG und der AWG mbH (AG Münster HRB 8980) an der MVA Hamm Eigentümer GmbH im Nennbetrag von EUR 260.050,-- und Guthaben bei Kreditinstituten, welches aufgrund des Spaltungsplans vom 6. März 2009 (UR 96/2009 des Notars Wolf Lange) gemäß §§ 123 Abs. 1 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Gesellschaft übertragen wird.
- (3) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den Wert der eingebrachten Vermögensteile, der den Nennbetrag der Stammeinlagen übersteigt, den Gesellschaftern oder Dritten zu vergüten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können aber auch schriftlich oder per Telefax erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihnen beteiligen.
- (2) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Verwendung des Ergebnisses,
3. die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
4. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
5. die Wahl des Abschlussprüfers,
6. Auflösung, Fusion und Umwandlung der Gesellschaft,
7. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
8. Kapitalmaßnahmen,
9. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,
10. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen,
11. Kreditverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie wesentliche Rechtsgeschäfte, die entweder eine Laufzeit von mehr als vier Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet,
12. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften,

13. Erwerb und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Beteiligungen; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung für andere Unternehmen,
14. Erteilung von Prokuren, Bestellung von Generalbevollmächtigten und Handlungsbevollmächtigten sowie Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des 181 BGB,
15. jede Gewährung von Darlehen oder anderen geldwerten Leistungen Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, sofern eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
16. Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen, Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf die vorstehend unter 1. bis 14. erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte,
17. alle Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsumfangs. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufgestellt und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.

In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.000.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.